

III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bergisch Gladbach vom 25.07.1988

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW. S. 811) und des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bergisch Gladbach (KAG-Satzung) wird wie folgt neu gefasst:

Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb einschließlich der Nebenkosten der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Verkehrswert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
2. die Freilegung von Flächen,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Radwegen,
 - b) Gehwegen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Entwässerungseinrichtungen,
 - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - f) Parkflächen, Standspuren und Busbuchten, soweit sie Bestandteile von Straßen, Wegen und Plätzen sind,
 - g) Grünanlagen und Straßenbegleitgrün, soweit sie Bestandteile von Straßen, Wegen und Plätzen sind,
 - h) Mischflächen.
5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängerstraße.

§ 2

§ 3 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bergisch Gladbach (KAG-Satzung) wird wie folgt neu gefasst:

Die anrechenbaren Breiten und der Anteil der Beitragspflichtigen werden wie folgt festgesetzt:

	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
	m	m	%
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50	5,50	70
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	nicht vorgesehen	70
c) Parkflächen	je 5,00	je 5,00	80
d) Gehweg	je 2,50	je 2,50	80
e) Beleuchtung	-	-	70
f) Oberflächenentwässerung	-	-	70

	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
	m	m	%
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50	6,50	50
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	je 2,40	50
c) Parkflächen	je 5,00	je 5,00	70
d) Gehweg	je 2,50	je 2,50	70
e) Beleuchtung	-	-	50
f) Oberflächenentwässerung	-	-	50

	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
	m	m	%
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50	8,50	30
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	je 2,40	30
c) Parkflächen	je 5,00	je 5,00	70
d) Gehweg	je 2,50	je 2,50	70
e) Beleuchtung	-	-	30
f) Oberflächenentwässerung	-	-	30

	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
	m	m	%
4. Hauptgeschäftstraßen			
a) Fahrbahn	7,50	7,50	60
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	je 2,40	60
c) Parkflächen	je 5,00	je 5,00	80
d) Gehweg	je 6,00	je 6,00	80
e) Beleuchtung	-	-	60
f) Oberflächenentwässerung	-	-	60

Bei den angegebenen Breiten handelt es sich um Durchschnittsbreiten. Mehrbreiten im Bereich von Einmündungen, Straßenkreuzungen und Wendeflächen sind beitragspflichtig. Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um 5,00 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

§ 3

§ 3 Abs. 8 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bergisch Gladbach (KAG-Satzung) wird wie folgt neu gefasst:

Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 4 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

§ 4

§ 6 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bergisch Gladbach (KAG-Satzung) wird wie folgt neu gefasst:

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

§ 5

Die dritte Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

EINGEGANGEN

08. Jan. 2003

Kornel F. B. 2 2003

7317 Jc.

■ Städte- und Gemeindebund NRW - Postfach 10 39 52 - 40030 Düsseldorf

Frau
Bürgermeisterin Maria Theresia Opladen
Stadt Bergisch Gladbach

51439 Bergisch Gladbach

Postfach 10 39 52 - 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-211
e-mail: info@nwstgb.de
pers. e-mail:
Internet: www.nwstgb.de

7-66

Sd. 13.01

Mo. 13/1

Aktenzeichen: III/1 644 - 76 Th/Hu
Ansprechpartner/in:
Durchwahl 0211-4587-233

Der Vorlage
dann beifügen

7. Januar 2003

Straßenbaubeitragsrecht - Erste Erfahrungen mit der neuen StGB-Mustersatzung
Seminar am 18.9.2002 in Bad Sassendorf
Ihr Schreiben vom 5.12.2002

Sehr geehrte Frau Opladen,

auf Ihre o.a. Anfrage teilen wir Ihnen folgendes mit:

Eine konkrete Übersicht über die Kostenverteilung für Straßenbaumaßnahmen in anderen Mitgliedskommunen liegt uns nicht vor. Aus zahlreichen Gesprächen mit der Mitgliedschaft ist der Geschäftsstelle aber bekannt, daß die Empfehlung des Verbandes zur Erhöhung der Anliegeranteile eine sehr breite Resonanz bei den Mitgliedskommunen gefunden hat. Die Städte und Gemeinden sind dabei bemüht, kreisweise koordiniert vorzugehen. So ist uns bekannt, daß im Kreis Warendorf sowie im Oberbergischen Kreis einheitliche Lösungen angestrebt werden. Auch die Stadt Hennef hat bereits vor längerer Zeit ihre Anliegeranteile erhöht.

Dem Vernehmen nach orientieren sich auch die Mitgliedskommunen an den Höchstsätzen innerhalb der Spannbreite. Allerdings geht man - offensichtlich aus Rechtssicherheitsgründen - regelmäßig nicht bis an die Grenze (von 80 %).

Dieses Vorgehen ist aus Sicht des Unterzeichners nachvollziehbar. Wir erinnern daran, daß Richter am OVG Dr. Schneider in der Veranstaltung in Bad Sassendorf Zweifel geäußert hat, ob ausnahmslos jede Anliegerstraße den Anliegern einen Vorteil von 80 % vermittele. Es sei nicht auszuschließen, daß die Rechtsprechung dann eine unterschiedliche Beurteilung verschiedener Anliegerstraßen-Kategorien anmahnen würde.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf eine weitere Anregung von Dr. Schneider hinweisen. Es gibt in Rechtsprechung und Literatur zwei unterschiedliche Denkrichtungen in bezug auf die Nebeneinrichtungen von Straßen. Nach der einen Auffassung ist es gerechtfertigt, die Nebeneinrichtungen unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Anliegerstraße oder bspw. einer Hauptverkehrsstraße gleich zu bewerten, weil sie jeweils vergleichbar weitgehend dem Anlieger zugute kommen. Dieser Denkrichtung folgt das Satzungsmuster auf eindringliches Bitten des Städtetags-Vertreters in der Arbeitsgruppe, die die Mustersatzung erstellt hat.

S. 1 v. 2

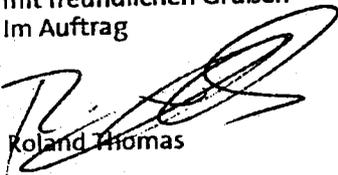
Die andere Auffassung, der auch Dr. Schneider zuzuneigen scheint, befürwortet eine Differenzierung der Nebeneinrichtungen auch in bezug auf die Straßenkategorien.

Die angemessene und vorteilsgerechte Ausfüllung des durch die neue Mustersatzung des StGB NRW aufgestellten Rahmens ist eine ortsgesetzgeberische Maßnahme, die die Stadt- und Gemeinderäte in den Mitgliedskommunen auf der Grundlage der örtlichen Verhältnisse als Ergebnis eines auf Vorteilsgerechtigkeit abzielenden Abwägungsvorgangs vornehmen müssen. Der Verband kann deshalb keine zentrale Empfehlung in Form einer Ermessensvorgabe vornehmen. Vielmehr hat der Gesetzgeber bewußt dem Satzungsgeber Gemeinde die Entschädigungsprärogative überlassen.

Der Unterzeichner vertritt im übrigen persönlich die Auffassung, daß aus Gründen der Rechtssicherheit eine differenzierte Bewertung der Nebeneinrichtungen vorgenommen werden könnte. Gleichzeitig könnten die Anliegeranteile insgesamt angehoben werden. Dies könnte bspw. durch ein einheitliches Anheben sämtlicher Werte aus der alten Mustersatzung um 20 % erfolgen. Die Kosten der Fahrbahn in Anliegerstraßen würden sodann zu 70 % auf die Anlieger abgewälzt, die Kosten für Parkstreifen und Gehwege zu 80 %, für Beleuchtung zu 70 % usw.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Roland Thomas